

# **Trägerschaftsstatut**

zwischen

der **Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen**, c/o IGKG Schweiz, Schwanengasse 9, Postfach 6853, 3001 Bern, im Folgenden **SKKAB**,

dem **Kaufmännischen Verband Schweiz**, Hans-Huber-Strasse 4, Postfach 1853, 8027 Zürich, im Folgenden **KV Schweiz**, und

dem **Verband der Höheren Fachschulen für Wirtschaft**, c/o Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern (WKS), Weiterbildung, Effingerstrasse 70, Postfach, 3001 Bern, im Folgenden **HFW.CH**.

## **1 Grundsatz und Zielsetzung**

<sup>1</sup> Der KV Schweiz, die SKKAB und der HFW.CH (im Folgenden Trägerorganisationen) bilden die Trägerschaft Rahmenlehrplans für den Bildungsgang „Dipl. Betriebswirtschafterin HF / Dipl. Betriebswirtschafter HF“ (nachfolgend „Trägerschaft“) im Sinn der Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über *Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen* (im Folgenden MiVo HF).

<sup>2</sup> Die Trägerschaft ist zuständig für die Steuerung der Entwicklungen des Bildungsgangs Betriebswirtschaft gemäss Anhang 3 der MiVo HF.

<sup>3</sup> Ziel der Zusammenarbeit ist die Sicherung von arbeitsmarktnahen, hochstehenden beruflichen Qualifikationen.

## **2 Rollen und Aufgaben**

<sup>1</sup> Der KV Schweiz vertritt als Berufsbildungsverband der Angestellten die Interessen der Berufstätigen im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Berufsfeld. HFW.CH vertritt die Schulanbieter. Die SKKAB vertritt als zuständige OdA der kaufmännischen Grundbildung die hauptzuliefernden bzw. -abnehmenden Branchen.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft ist zuständig für die regelmässige Prüfung, bedarfsgerechte Aktualisierung und Weiterentwicklung des Rahmenlehrplans für den oben erwähnten Bildungsgang gemäss *Artikel 6 Absatz 2 und für den Erlass und für die Aktualisierung von Rahmenlehrplänen für Nachdiplomstudien gemäss Artikel 6 Absatz 3 der MiVo HF*.

<sup>3</sup> Die Trägerschaft sichert die strukturierte Schnittstelle einerseits zur generalistisch geprägten betriebswirtschaftlichen Weiterbildung auf Stufe Tertiär B und andererseits zur generalistisch geprägten kaufmännischen Grundbildung.

<sup>4</sup> Die Trägerschaft ist nicht zuständig für die Nachdiplomstufe der Höheren Fachschule Wirtschaft. Bildungsanbieter, welche Nachdiplomstudien HF anbieten, können sich entsprechend nicht auf die Trägerschaft abstützen bzw. berufen.

### **3 Rechtsstatut**

<sup>1</sup> Die obgenannten Organisationen bilden eine einfache Gesellschaft.

<sup>2</sup> Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

<sup>3</sup> Für die Beschlussfassung gilt Einstimmigkeit.

### **4 Formen der Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit umfasst:

- die Sicherstellung der in Ziffer 1 Absatz 3 erwähnten Aufgaben.
- die abgestimmte Kommunikation mit den übrigen Verbundpartnern gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.
- den regelmässigen Informationsaustausch über geplante und laufende Aktivitäten der einzelnen Trägerorganisationen im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 Absatz 3 erwähnten Aufgaben.

<sup>2</sup> Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird eine ständige Trägerschaftskommission eingesetzt. Diese besteht aus je zwei Vertretungen der Trägerorganisationen.

<sup>3</sup> Die Trägerschaftskommission konstituiert sich selbst. Entscheide bedürfen der Zustimmung der Vorstände der Trägerorganisationen.

### **5 Finanzierung**

<sup>1</sup> Der ordentliche Aufwand für die Zusammenarbeit wird durch die Trägerorganisationen durch Eigenleistungen getragen.

<sup>2</sup> Für die Ueberarbeitung des Rahmenlehrplans wird ein Fonds bis zum Erreichen von Fr. 80'000 von den Trägern wie folgt alimentiert:

SKKAB: Fr. 5'000.- pro Jahr

KV Schweiz: Fr. 5'000.- pro Jahr

HFW.CH: Fr. 10'000.- pro Jahr

<sup>3</sup> Die laufenden Kosten für das Sekretariat werden als Eigenleistung von HFW.CH eingebracht.

## 6 Sekretarisierung

<sup>1</sup> Die Sekretariatsführung für die Trägerschaft Rahmenlehrplan HFW wird HFW.CH übertragen. Pflichtenheft und Entschädigung werden in einem separaten Mandatsvertrag vereinbart.

## 7 Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Diese Zusammenarbeitsvereinbarung wird nach einem Jahr überprüft und allenfalls angepasst.

<sup>2</sup> Eine Ausweitung des Tätigkeitsgebietes dieser einfachen Gesellschaft bedarf der Einstimmigkeit.

<sup>3</sup> Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende Kalenderjahr gekündigt werden.

### SKKAB

Bern, 29. Nov. 2007



Christine Davatz



Roland Hohl

### KV Schweiz

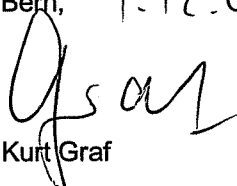
Zürich, 29. 11. 07



Michèle Rosenheck

### HFW.CH

Bern, 1.12.07



Kurt Graf